

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 11. Oktober 2017

INHALT:

- ▼ Sondersitzung des Bauausschusses am 17.10.2017
- ▼ Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg
- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur 28. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlich der B 471 und südlich des Verkehrskreisels“ - Teil B - und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Inning a. Ammersee
- ▼ Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngerverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

◆ Sondersitzung des Bauausschusses am 17.10.2017

Die Sondersitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 17.10.2017 um 15:00 Uhr im Abfallwirtschaftsverband, Sitzungsraum im 2. Stock, Moosstraße 5, 82319 Starnberg**
Vor Beginn der Sitzung finden zum TOP 2 Besichtigungen von verschiedenen Gebäuden in Holzbaueisen statt. Abfahrt ist um 10:30 Uhr vor dem Eingang des Landratsamtes.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Anwesen Andechser Straße 57, 82319 Starnberg- Söcking; Entscheidung zur Bauweise: Holzständerbau oder Massivholzbau; Entscheidung einer möglichen Unterkellerung;
2. Anbau Landratsamt Starnberg; Wirtschaftlicher Vergleich Kauf / Miete Photovoltaikanlagen
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg

Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Wasserwerks der Stadt Starnberg auf Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Maisinger Schlucht“ sowie auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus Brunnen VII Maisinger Schlucht auf Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, und Brunnen VIII Maisinger Schlucht auf Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig das wasserrechtliche Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Maisinger Schlucht“ und zur Neuerteilung der Bewilligung für die Entnahme von Trinkwasser aus den Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht durch.
Nach Art. 73 und 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2

bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen Wasserschutzgebiet und Bewilligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen hierzu mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der **nichtöffentliche Erörterungstermin** findet statt am

Montag, dem 13.11.2017, um 10:00 Uhr in der Schlossberghalle der Stadt Starnberg Vogelanger 2, 82319 Starnberg.

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand **30.06.2016** bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.607
Berg	8.241
Feldafing	4.334
Gauting	20.394
Gilching	18.391
Herrsching a. Ammersee	10.510
Inning a. Ammersee	4.662
Krailling	7.665
Pöcking	5.702
Seefeld	7.356
Starnberg, St	23.163
Tutzing	9.848
Weßling	5.421
Wörthsee	5.014
Kreissumme:	134.308

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur 28. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlich der B 471 und südlich des Verkehrskreisels“ - Teil B - und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Inning a. Ammersee

Der Gemeinderat der Gemeinde Inning a. Ammersee hat am 13.01.2015 die Bebauungsplanaufstellung für das Gewerbegebiet östlich der B 471 und südlich des Verkehrskreisels und im Parallelverfahren auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit Teil B des Bebauungsplans und Teilbereich 7 des Flächennutzungsplans sollen Flächenressourcen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets geschaffen werden.

Das betroffene Gebiet für den Teil B des Bebauungsplans und einen Teilbereich des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem

Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müsste das betroffene Gebiet in der Gemarkung Inning a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee, mit einer Fläche von ca. 1,39 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.500 und 1:50.000 liegen in der Zeit

vom 20. Oktober 2017 bis einschließlich 20. November 2017

während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Schlossbergstr. 1, 82319 Starnberg, Zimmer 201 und im Rathaus der Gemeinde Inning a. Ammersee, Bauverwaltungsamt, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Starnberg, 05.10.2017

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.500 und 1:50.000

ENTWURF

◆ 28. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

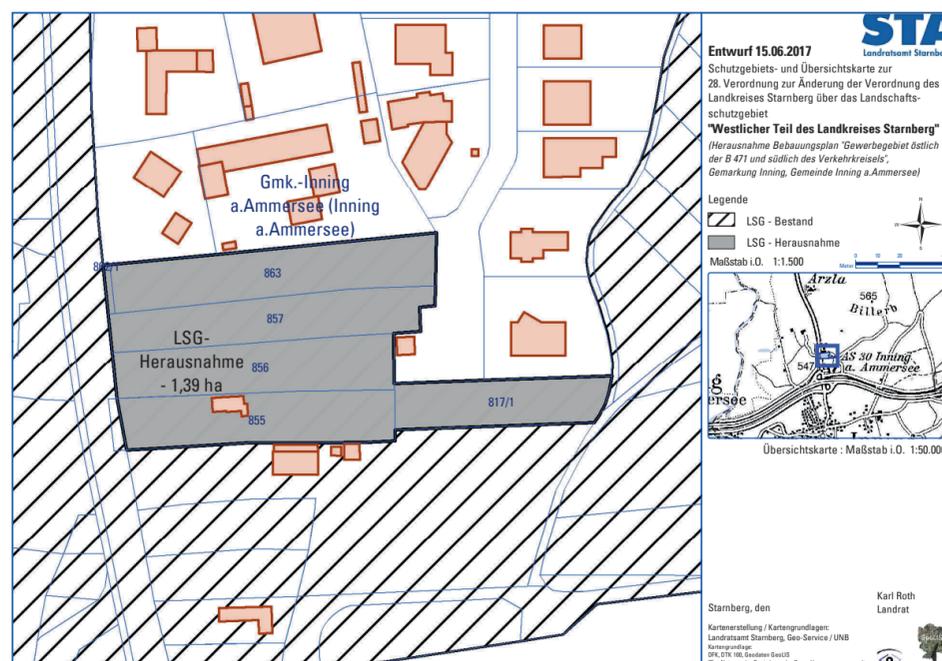
vom

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)



berg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 32 vom 03. August 2016), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Inning am Ammersee, Gemarkung Inning am Ammersee, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebiets, Gemarkung Inning am Ammersee) herausgenommen wird die in den untenstehenden Karten Maßstab (M) 1:50.000 und 1:1.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,39 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:1.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg,
LANDKREIS STARNBERG

Karl Roth
Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietskarte M 1:1.500

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

◆ Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngerverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 6 Abs. 10 Düngerverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngerverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2017) im Landkreis Starnberg

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2017 bis einschließlich 14. Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Pfaffenhofen, 30.09.2017

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie Ilmberger, LD



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.